

5. WICHTIGE AUSSAGEN DES LEHRAMTES DER KATHOLISCHEN KIRCHE IN BEZUG AUF PID

Im folgenden sollen vorderhand für die PID als relevant erachtete universalkirchliche Dokumente des katholischen Kirchenlehramts hierarchisch gereiht einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

5.1 Die Enzyklika Evangelium vitae über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens

Papst Johannes Paul II. recurriert in der am 25.03.95 veröffentlichten Enzyklika Evangelium vitae mehrmals ausdrücklich auf die Instruktion der Glaubenskongregation „Donum vitae“. Er beschränkt sich hier allerdings nicht nur auf spezifische Fragen betreffend des Beginns des menschlichen Lebewesens, sondern ermöglicht hier eine umfassende Schau des Wertes und der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens von der Befruchtung bis zum Tod. Im Kapitel 60 wird u. a. gegen die Abtreibung argumentiert:

„Manche versuchen, die Abtreibung durch die Behauptung zu rechtfertigen, die Frucht der Empfängnis könne, wenigstens bis zu einer bestimmten Zahl von Tagen, noch nicht als ein persönliches menschliches Leben angesehen werden“.¹⁰⁰⁴

In Wirklichkeit

„beginnt in dem Augenblick, wo das Ei befruchtet wird, ein Leben, das nicht das des Vaters oder der Mutter, sondern eines neuen menschlichen Geschöpfes ist, das sich eigenständig entwickelt. Es wird nie menschlich werden, wenn es das nicht von dem Augenblick an gewesen sei. Für die Augenfälligkeit dieser alten Einsicht ... liefere die moderne genetische Forschung wertvolle Bestätigungen. Sie habe gezeigt, daß vom ersten Augenblick an das Programm dafür, was dieses Lebewesen sein wird, festgelegt ist: eine Person, diese individuelle Person mit ihren bekannten, schon genau festgelegten Wesensmerkmalen. Bereits mit der Befruchtung habe das Abenteuer eines Menschenlebens begonnen, ...“¹⁰⁰⁵

Ein Problem liegt jedoch vor, wenn katholische Lehramtstexte vom Schutz des menschlichen Lebewesens vom „Augenblick der Empfängnis“ an sprechen. Denn diese Formulierungen sind in doppelter Weise problematisch: Einerseits beweisen Medizin und Entwicklungsbiologie, daß die Kernverschmelzung kein „Augenblick“, sondern ein Prozeß der Befruchtungskaskade ist (Johannes Paul II., EV Nr. 60: „Das menschliche Leben ist in jedem Augenblick seiner Existenz, auch in jenem Anfangsstadium, das der Geburt vorausgeht, heilig

¹⁰⁰⁴ EV 60.

¹⁰⁰⁵ Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung zur vorsätzlichen Abtreibung Quaestio de abortu procurato (18. November 1974), Nr. 12-13: AAS && (1974), S. 738.

und unantastbar“). Andererseits wird mit dem von Johannes Paul II. in EV Nr. 14 angesprochenen Begriff „Empfängnis“ eine unexakte Analogie aus der Landwirtschaft verwendet, offenbar ist damit nicht die Nidation, sondern der der Kernverschmelzung vorangehende Prozeß der Genombildung gemeint,¹⁰⁰⁶ also nicht die Empfängnis, sondern die „Befruchtung“.

5.2 Die Instruktion der Glaubenskongregation „Donum vitae“ über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung

Dieses am 22.02.87 verfaßte kirchenlehramtliche Dokument bezieht im Punkt 6, „Welches Urteil ist über die anderen Verfahren zur Manipulation von Embryonen im Zusammenhang mit den ‚Techniken menschlicher Reproduktion‘ abzugeben?“ zum Thema der präimplantiven Gendiagnostik Stellung:

„Die Techniken der In-vitro-Befruchtung können die Möglichkeit für andere Formen biologischer oder genetischer Manipulation menschlicher Embryonen eröffnen. ... Einige Versuche, in das chromosomale oder das genetische Gut einzugreifen, sind nicht therapeutischer Natur, sondern zielen auf die Produktion menschlicher Wesen, die nach dem Geschlecht oder anderen vorher festgelegten Eigenschaften ausgewählt werden. Diese Manipulationen stehen im Gegensatz zur personalen Würde des menschlichen Wesens, seiner Integrität und seiner Identität. Sie können daher in keiner Weise gerechtfertigt werden im Blick auf mögliche wohltätige Folgen für die künftige Menschheit. Jede Person muß um ihrer selbst willen geachtet werden: Darin besteht die Würde und das Recht jedes menschlichen Wesens schon von seinem Beginn an.“¹⁰⁰⁷

Angesichts des vielfältigen „Neins“ des Lehramtes in dieser Instruktion zur künstlichen Befruchtung, zum Klonen, zur verbrauchenden Embryonenforschung und zur genetischen PID (die genetische PND wird bejaht, wenn sie nicht zum Schwangerschaftsabbruch führt, sondern therapeutischen Zielen dient) darf jedoch nicht übersehen werden, daß es gleichzeitig ein „Ja“ zum Leben, zur Menschenwürde, zur Schöpfungsordnung und zur kollektiven Verantwortung ausspricht.¹⁰⁰⁸

Es ist am Wortlaut dieses Lehramstextes seitens der Biologie jedoch zu bemängeln, daß die Wortwahl bezüglich des Eingriffs in das „chromosomale oder das genetische Gut“ wissenschaftlich inkohärent ist. Die Diktion „chromosomales oder *molekulargenetisches* Gut“ würde den biologischen Gegebenheiten eher gerecht, da der lehramtlichen Intention nach hier ja zwischen Diagnosen auf Chromosomen-, also zytogenetischer Ebene, und DNS-, also mo-

¹⁰⁰⁶ Vgl. Virt, Die Spaltung des Menschlichen im Horizont der modernen Lebenswissenschaften, in: Oduncu, Schroth, Vossenkuhl; Stammzellforschung und therapeutisches Klonen, S. 205.

¹⁰⁰⁷ Vgl. DV I.6.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Dobiosch, Die Fortpflanzungsmedizin in moraltheologischer Sicht, S. 33-35.

lekulargenetischer Ebene, differenziert werden soll. „Genetisch“ sind jedoch beide Ebenen. Daraus folgt, daß hier also eine begriffliche Tautologie vorliegt.

Der KKK, welcher zwar nicht explizit zur PID, sondern nur zu der sie voraussetzenden IVF Stellung nimmt, wird im nachfolgenden Kapitel auf seine Intentionen hin untersucht.

5.3 Der Katechismus der katholischen Kirche zur IVF

An dieser Stelle sollen mehr benennend als entfaltend die Eckpunkte der kirchlichen Lehre zu Fruchtbarkeit, Unfruchtbarkeit und Reproduktionsmedizin in Erinnerung gerufen werden.

Nr. 2373 des KKK hält fest, daß kinderreiche Familien ein Zeichen des göttlichen Segens und der Großzügigkeit der Eltern sind, Aussagen, die in unserer Gesellschaft durch die oftmals anzutreffende Stigmatisierung nicht eingeholt sind.¹⁰⁰⁹

Aber auch Kinderlosigkeit kann u. U. soziale Stigmatisierung bedeuten. Dafür und für das schwere Leid, welches ungewollte Kinderlosigkeit mit sich bringt, ist die Kirche sehr hellhörig geworden, was seinen Niederschlag in Nr. 2374 des KKK findet.¹⁰¹⁰ Nr. 2375 zieht daraus eine klare Folgerung: Die Kirche ermutigt selbstverständlich fertilisationsmedizinische Forschung, bindet sich dabei aber an Kriterien, welche ihren humanen Charakter sicherstellen sollen. Nr. 2376 und 2377 kennzeichnen deshalb bestimmte Praktiken der Reproduktionsmedizin als sittlich unvertretbar. Dies aber in abgestufter Weise: Sehr schwer wiegt die Zerstörung der Gemeinsamkeit der Elternschaft durch Einschalten einer dritten Person. Dies führt zur Ablehnung der heterologen Insemination, der heterologen IVF, der Ei- und Samenzellenspende sowie der Leihmutterschaft, soweit Nr. 2376. Obwohl gegenüber diesen Praktiken deutlich abgestuft, meint die Kirche aber eben auch – in Nr. 2377 – die homologe Insemination und IVF deutlich ablehnen zu müssen.¹⁰¹¹ Zur Begründung wird *Donum vitae* mit den bereits angeführten Punkten zitiert: Die Kritik an der technischen Manipulation des Zeugungsaktes, die mit der unverletzlichen Herrschaft instrumenteller Vernunft im Bereich der Lebensweitergabe verbunden ist und die Kritik an der Verletzung der Gleichheit, die mit dieser technischen Manipulation einhergeht. Nr. 2378 begründet, weshalb es kein Recht auf ein Kind geben kann.¹⁰¹²

Die abschließende Nr. 2379 beschäftigt sich im Anschluß an Nr. 2374 mit der Situation unaufhebbarer Kinderlosigkeit. Sie hält fest, daß Unfruchtbarkeit kein absolutes Übel ist

¹⁰⁰⁹ Vgl. dazu auch die Ausführungen unter IV.4.3.

¹⁰¹⁰ Vgl. ebd.

¹⁰¹¹ Vgl. die Ausführungen unter IV. 5.6.1.1.

¹⁰¹² Vgl. auch die Ausführungen unter III.5.2.2.

und ermuntert zu einer geistlichen Bewältigung in der tröstenden Zuwendung zum Kreuz Christi,¹⁰¹³ von dem her zugleich eine andere Form der Fruchtbarkeit entstehen könnte.¹⁰¹⁴ Als wichtiges Dokument einer Teilkirche gilt es auch auf das Gemeinsame Wort der DBK und des Rates der EKD zu rekurrieren.

5.4 Das Gemeinsame Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Im Gemeinsamen Wort der DBK und des Rates der EKD „Wieviel Wissen tut uns gut? - Chancen und Risiken der voraussagenden Medizin“ beschäftigen sich die beiden großen Kirchen Deutschlands mit ethischen Problemstellungen der vorgeburtlichen Gendiagnostik.

Da diese die Geburt eines gesunden Kindes nicht garantieren kann, werden alle Eltern sowie die Ärzteschaft dazu ermutigt, jedes Kind vorbehaltlos zu bejahen.¹⁰¹⁵ Dabei sehen sie ihre Aufgabe v. a. darin, über ethische Bewußtseinsbildung und Schärfung des Gewissens zu einer positiven Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft beizutragen.¹⁰¹⁶ Im Fahrwasser der PND/PID ist zu befürchten, daß sich die Abwehr gegenüber behinderten Menschen verstärkt.¹⁰¹⁷ Hier kommt gerade auch den Kirchen die Aufgabe zu, deutlich zu machen, daß menschliches Leben in sich wertvoll und von daher schützenswert ist. Das Ansehen vor Gott ist unabhängig von menschlicher Anerkennung: *Gott achtet und liebt das Schwache und gibt sich in ihm uns zu erkennen.* Gegenüber der Diskussion um den reduzierten Personbegriff ist auch an das Grundverständnis der Tradition der Anthropologie und der christlichen Ethik zu erinnern: Sie betont nachdrücklich die Einheit von Leib, Seele und Geist und kann deshalb personale Identität nicht von der Basis der Körperlichkeit abkoppeln.¹⁰¹⁸ Das ungeborene sowie das extrakorporal gezeugte menschliche Lebewesen ist schützenswert, auch wenn es zur Artikulation seiner Interessen noch außerstande ist. Es handelt sich bereits um einen Menschen, welcher in seiner Würde zu achten ist, daher hat die Gesellschaft keinerlei Verfügungsrecht über Embryonen. Eine behindertenfreie Gesellschaft ist eine Illusion, eugenischen Tendenzen ist entschieden zu widersprechen. Im Rahmen der ethischen Urteilsbildung ist die Achtung der Würde des Menschen, das christliche Menschen-

¹⁰¹³ Vgl. dazu die Kritik von Prüller-Jagenteufel unter IV.4.3.

¹⁰¹⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter IV.2.2 und IV.4.3.

¹⁰¹⁵ Vgl. die Ausführungen unter IV.3.

¹⁰¹⁶ Vgl. *Wieviel Wissen tut uns gut? Chancen und Risiken der voraussagenden Medizin – Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*, S. 5-7.

¹⁰¹⁷ Vgl. die Ausführungen unter III.4.6.2.7.

¹⁰¹⁸ Vgl. ebd., S. 15.

bild mit seiner Einschätzung von Leiden und die freie Entscheidung der Betroffenen in Einklang zu bringen. Entscheidungen könnten dabei für den einzelnen zu schwierigen Gewissensentscheidungen führen.¹⁰¹⁹

Diese auf den ersten Blick strengen Auffassungen bezüglich der Würde des frühen menschlichen Lebewesens können jedoch auch, wie bereits dargelegt, vom biologischen Standpunkt aus als konsistent bezeichnet werden.¹⁰²⁰

Im folgenden soll nun an eine Evaluierung der Methoden pränimplantiver Gendiagnostik anhand kirchenlehramtlicher Kriterien herangegangen werden.

5.5 Die Anwendung der lehramtlichen Prinzipien zur Bewertung von Forschungsprojekten rund um den Beginn des menschlichen Lebewesens

Die Argumente, die zur ethischen Bewertung von Forschungsprojekten rund um den Beginn menschlicher Lebewesen vorgebracht werden, sind oftmals ungenügend. Im Kontext der IVF mit Embryonentransfer läßt eine Ablehnung der IVF, die nur auf pragmatischen Argumenten beruht, einerseits grundsätzlich die Möglichkeit von Ausnahmen, andererseits aber auch diejenige einer Bejahung der IVF zu, falls sich die Umstände geändert haben sollten.¹⁰²¹ Es sind ethische Prinzipien gefordert, die es gestatten, die Sittlichkeit einer Handlung *vor* ihrer Ausführung bzw. Unterlassung ausreichend zu beurteilen und nicht erst hinterher. Auf die Fragen, die nun zur Bewertung von Forschungsprojekten gestellt werden, müssen Ethiker und biomedizinische Forscher gemeinsam eingehen und sie bewerten.¹⁰²²

Wenn nun also nur eine der folgenden Fragen bejaht wird, muß das zu prüfende Forschungsprojekt im Sinne des Kirchenlehramtes abgelehnt werden.

1. Steht das Projekt selbst zum Leben im Gegensatz?¹⁰²³
2. Wird im Rahmen des Projektes der eheliche Akt und die Zeugung getrennt oder der eheliche Akt vollständig ersetzt?¹⁰²⁴
3. Verletzt das Projekt die Würde des Menschen?¹⁰²⁵
4. Wird durch das Projekt die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt?¹⁰²⁶

¹⁰¹⁹ Vgl. ebd., S. 15-17.

¹⁰²⁰ Vgl. die Auführungen unter I.5.

¹⁰²¹ Vgl. Laun, Aktuelle Probleme der Moralthologie, S. 136.

¹⁰²² Vgl. ebd.

¹⁰²³ Vgl. Dtn 5,17.

¹⁰²⁴ Vgl. DnV II. B. 4. Bst. A bis c; EV 14,23.

¹⁰²⁵ Vgl. HV 23; EV 25.

¹⁰²⁶ Vgl. HV 23; EV 25.

5. Werden für das Projekt unannehmbare Mittel zur Erreichung eines an sich guten Zieles verwendet? (Nach der Lehre des Apostel Paulus darf nicht etwas Böses getan werden, damit etwas Gutes entsteht.)¹⁰²⁷ Die Kirche lehrt darum, daß eine gute Absicht oder besondere Umstände einen in sich schlechten Akt zwar abschwächen, aber nie aufheben können. Es bleibt trotzdem eine in sich schlechte Handlung. Diese kann nicht zugleich auch in sich auf Gott hingeordnet sein.
6. Besteht im Rahmen des Projekts eine Mitwirkung an einer in sich schlechten Sache?¹⁰²⁸

Zu Punkt 2 sei ergänzend vermerkt, daß die Kirche u. a. im Rahmen des Dokuments *Donum vitae* in ihrer Lehre über die Ehe und die menschliche Fortpflanzung die von Gott bestimmte unlösliche Verknüpfung der beiden Sinngehalte – liebende Vereinigung und Fortpflanzung – die beide dem ehelichen Akt innewohnen, unterstreicht. Diese Verknüpfung dürfe der Mensch nicht eigenmächtig auflösen.¹⁰²⁹ Der moralische Wert der innigen Bindung, die zwischen den Gütern der Ehe und zwischen den Sinngehalten des ehelichen Aktes besteht, gründet auf der Einheit des menschlichen Wesens, der Einheit des Leibes und der Geistseele.¹⁰³⁰ Die Eheleute drücken nach Johannes Paul II. einander ihre personale Liebe in der „Sprache des Leibes“ aus, die deutlich den Ausdruck gegenseitiger Hingabe mit der Bestimmung zur Elternschaft verbindet.¹⁰³¹ Das Kirchenlehramt argumentiert daher, daß eine außerhalb des Leibes der Eheleute erlangte Befruchtung aus den erwähnten Gründen der Sinngehalte und der Werte beraubt bleibt, welche sich in der Sprache des Leibes und der Vereinigung der menschlichen Personen ausdrücken.

Diese Lehre hat für viele Menschen Dilemmata und schwere Gewissenskonflikte in Fragen der Familienplanung zur Folge gehabt.¹⁰³² Analoge, bei aller Ähnlichkeit jedoch ver-

¹⁰²⁷ Vgl. Röm 3,8.

¹⁰²⁸ Vgl. EV 74.

¹⁰²⁹ Vgl. DnV II. B. 4., vgl. auch HV 23.

¹⁰³⁰ Vgl. GS 14.

¹⁰³¹ Vgl. Johannes Paul II., Generalaudienz, 16.01.1980: Insegnamenti di Giovanni Paolo II, *III*, 1 (1980), S. 148-152, vgl. auch FC 32.

¹⁰³² Im Rahmen der sog. „Maria-Troster-Erklärung“ der österreichischen Bischöfe, die diese am 22.09.68 im Anschluß an die Enzyklika Papst Pauls VI. „*Humanae vitae*“ verabschiedeten, bekunden sie ihre grundsätzliche Übereinstimmung mit dem, was der Papst über verantwortete Elternschaft den katholischen Christen als verbindliche Norm des kirchlichen Lehramtes vorlegt. Dazu gehört der Ausschluß jeder Form von künstlicher Empfängnisverhütung, da die beiden Sinngehalte des ehelichen Aktes – liebende Vereinigung und Offenheit für die Weitergabe des Lebens – nicht willkürlich auseinandergerissen werden dürfen. Allerdings räumten die Bischöfe damals ein, daß es dem einzelnen Gläubigen möglich sein müsse, bei einer vom Lehramt der Kirche abweichenden Gewissensüberzeugung dieser „zunächst“ zu folgen, sofern die Bereitschaft zur weiteren Auseinandersetzung mit der in Frage stehenden Norm gegeben sei.

Von daher wird das zweite relevante Dokument – die Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz vom 29.03.88 anläßlich des bevorstehenden Papstbesuches im Juni 1988 – von manchen als „Korrektur“ der

schiedene Probleme können bezüglich der IVF entstehen. Es erfolgt zunächst deren Bewertung.

5.5.1 Bewertung der In-vitro-Fertilisation

Zu 1.: Das Projekt als Ganzes steht zum Leben selbst nicht in direktem Gegensatz, menschliches Leben wird hier angestrebt.

Zu 2.: Bei der IVF wird die Zeugung nicht durch den ehelichen Akt hervorgerufen. Diese Form der Zeugung widerspricht daher nach dem Lehramt der katholischen Kirche der Würde der menschlichen Fortpflanzung, da hier einer der beiden Sinngehalte des ehelichen Aktes – die liebende physische Vereinigung der Ehepartner – durch die extrakorporale Befruchtung in vivo nicht zum Ausdruck kommt.¹⁰³³ Zusätzlich impliziert die IVF die extrauterine Exposition der Embryonen und überzählige Embryonen.

Zu 3.: Die IVF verletzt die Würde des Menschen insofern, als bereits bei einer rein visuell-morphologischen Befruchtungskontrolle menschliche Lebewesen, welche u. U. intakte Lebensfähigkeit hätten, mit den sog. einkernigen Embryonen jahrelang verworfen wurden. Es fand also bereits vor der genetischen PID im Zuge der IVF eine Bewertung menschlicher Lebewesen statt.¹⁰³⁴

Zu 4.: Nach Donum vitae soll der Mensch vom Augenblick seiner Befruchtung an „als Person“ geachtet werden.¹⁰³⁵ Zwar divergieren die Personbegriffe, werden jedoch eine Simultanbeseelung und das Personsein von Beginn an angenommen, so muß von einer direkten Verletzung der menschlichen Person gesprochen werden.

Zu 5.: Wie aus den vorhergehenden Antworten ersichtlich, werden für die IVF unannehmbare Mittel zur Erreichung eines per se guten Zieles angewandt.

Zu 6.: Als Gesamtes betrachtet, dient die IVF nicht einer in sich schlechten Sache, da sie die Zeugung eines Kindes intendiert, enthält aber ethisch problematische Mittel, vor allem die der Methode inhärente Zerstörung sog. überzähliger Embryonen.

Es ist jedoch evident, daß nicht nur eine, sondern mehrere Antworten bejaht werden müssen. Daraus folgt, daß die IVF daher in jedem Fall, selbst wenn ihre Erfolgsraten erhöht und auch

„Maria-Troster-Erklärung“ gedeutet. Ausdrücklich bedauern die Bischöfe darin die „Mißverständnisse“, denen die Maria-Troster-Erklärung von 1968 ausgesetzt war, und konstatieren: „Es konnte nicht die Absicht dieser Erklärung sein, den damals beschriebenen Fall einer von ‚Humanae vitae‘ abweichenden Überzeugung als eine allgemeine Erlaubnis zur Anwendung aller empfängnisverhütenden Mittel deuten zu lassen.“

Vgl. http://www.stjosef.at/dokumente/oesterreichische_bischofserklaerungen_humanae_vitae.htm, 21.09.04.

¹⁰³³ Vgl. GS 48, GS 51, HV 12, KKK 2366, DnV II., B., Nr. 5.

¹⁰³⁴ Vgl. Graf, Ethik in der medizinischen Forschung rund um den Beginn des menschlichen Lebens, S. 147.

¹⁰³⁵ Vgl. DnV I.1.

die rein visuelle Befruchtungskontrolle weggelassen würde, vom Standpunkt des Kirchenlehramts aus als ethisch in sich verwerflich betrachtet werden muß. Mit dieser Erkenntnis sind wir bei der Evaluierung einer die PID begleitenden Technik angelangt.

5.5.2 Bewertung der Polkörperdiagnostik

Zu 1.: Die Polkörperdiagnostik steht zum Leben selbst nicht im Gegensatz, da es sich ja nur um eine haploide Keimzelle handelt.

Zu 2.: Im Rahmen der Polkörperdiagnostik findet nicht notwendig eine Ersetzung des ehelichen Aktes statt.

Zu 3.: Die Polkörperdiagnostik wäre geeignet, dem ehelichen Akt zum Ziel zu verhelfen. Wenn es anschließend zu keiner IVF kommt, wäre es keine Verletzung der Würde des Menschen.

Zu 4.: Die Polkörperdiagnostik verletzt die Unantastbarkeit der menschlichen Person nicht, weil noch gar keine Befruchtung stattgefunden hat.

Zu 5.: Die Polkörperdiagnostik strebt ein gutes Ziel an, namentlich um maternale Erbkrankheiten auszuschließen. Auch wird hier kein unannehmbares Mittel zu Erreichung eines guten Zieles verwendet.

Zu 6.: Die Technik der Polkörperdiagnostik wäre ohne die Vorarbeit, welche durch die Entwicklung der verbrauchenden Embryonenforschung geleistet worden ist, heute wohl noch nicht denkbar. Andererseits ist es vorstellbar, daß allein durch Forschung an Oozyten eine solche Technik entwickelt werden könnte.

Zusammenfassend sei vermerkt, daß die Polkörperdiagnostik also im Sinne des Kirchenlehramtes nicht gegen die Würde des Menschen verstößt, sofern sie allein dem ehelichen Akt zum Ziel verhilft und daher Mitwirkung an einer in sich schlechten Sache ausgeschlossen ist. Es gilt nun die PID per se einer Beurteilung nach kirchenlehramtlichen Kriterien zu unterziehen.

5.5.3 Bewertung der genetischen Präimplantationsdiagnostik

Zu 1.: Menschliches Leben wird hier bejaht, ja direkt angestrebt, aber nur unter der Bedingung, daß der Embryo nicht von einer Erbkrankheit belastet ist. Damit stehen solche Forschungsprojekte zum Leben im Gegensatz.

Zu 2.: Da die PID die IVF voraussetzt, muß diese Frage mit Ja beantwortet werden. Der eheliche Akt wird zuvor durch Technik ersetzt.

Zu 3.: Die IVF, die von der PID vorausgesetzt wird, verletzt die Würde des Menschen in Bezug auf Art und Weise der In-vitro-Zeugung. Die PID ist im Grunde genommen eine intensivere Befruchtungskontrolle, die v. a. wegen der Unterscheidung von „lebenswert“ und „lebensunwert“ im Zuge einer Diagnose auf *Lebensqualität* ebenfalls gegen die Würde des Menschen verstößt.¹⁰³⁶

Zu 4.: Die Frage muß gleich, wie bei der IVF, bejaht werden. Aus den gleichen Gründen verletzt die PID die Würde der menschlichen Person.

Zu 5.: Für die PID werden, wie die vorhergehenden Antworten zeigen, unannehmbare Mittel zur Erreichung eines an sich guten Zwecks (gesundes Kind) angewendet. Das trifft insbesondere auch auf die verbrauchende Embryonenforschung zur Verbesserung der PID zu.

Zu 6.: Wenn ein gynäkologisches Labor nur die PID, aber selber keine IVF durchführen würde, wäre das zweifellos auch eine Mitwirkung an einer in sich schlechten Sache.

Die PID verletzt, wie aus obigen Ausführungen ersichtlich, ebenso wie die IVF die Würde des Menschen. Sie ist daher gemäß den Richtlinien des katholischen Kirchenlehramts abzulehnen.

Da diese Kriterien v. a. für säkular orientierte Wissenschaftler und Ärzte keineswegs verbindlich sind, gilt es, die tatsächlichen Gegebenheiten im reproduktionsmedizinischen Bereich darzustellen.

5.6 Die Vermittlung der biomedizinischen Realität

Ungeachtet der kirchlichen Richtlinien geschah die Trennung von ehelichem Akt und künstlicher Befruchtung erstmals bereits im Jahre 1944: In jenem Jahr wurde die erste erfolgreiche extrakorporale Befruchtung von Rock und Menkin in der Fachzeitschrift *Science* publiziert.¹⁰³⁷ Die Eizellen wurden damals im Rahmen chirurgischer Eingriffe, etwa Hysterektomien, also subtotaler oder totaler Entfernungen der Gebärmutter, entnommen. Im Jahre 1978 gelang der Reproduktionsmedizin nach IVF und Embryonentransfer die Zeugung des ersten Babys namens Louise Brown.¹⁰³⁸ Streptoe und Edwards an der Bournhall Clinic in London hatten seiner Mutter, welche aufgrund verschlossener Tuben nicht auf natürlichem Wege

¹⁰³⁶ Vgl. die Ausführungen unter III.4.4.1.

¹⁰³⁷ Vgl. Rock, Menkin, *In Vitro Fertilization and Cleavage of Human Ovarian Eggs*, in: *Science*, 100 (1944), S. 105-107.

¹⁰³⁸ Vgl. Graf, *Ethik in der medizinischen Forschung rund um den Beginn des menschlichen Lebens*, S. 10.

schwanger werden konnte, zu einer Schwangerschaft verholfen. Die IVF wurde als Weltsensation angepriesen und sehr bald auch in anderen Ländern angewandt. In Österreich wurde das erste Retortenbaby 1982 an der damaligen 2. Universitäts-Frauenklinik geboren. Viele Probleme kinderloser Paare schienen gelöst zu sein.¹⁰³⁹

Weitere Techniken ließen sich in der Folge der IVF ableiten: Bei der von Asch et al. 1984 eingeführten Technik des intratubaren Gametentransfers (Gamete Intrafallopian Transfer = GIFT) werden die nach laparoskopisch kontrollierter Ovarpunktion gewonnenen Eizellen im Gegensatz zur Technik der IVF nicht in der Petrischale mit den Spermien befruchtet und später als Embryonen in die Gebärmutter transferiert, sondern als Gameten über einen dünnen Katheter direkt in die Eileiter gegeben, wo am natürlichen Ort der Befruchtung dieselbe sich vollzieht.¹⁰⁴⁰ Voraussetzung für den Einsatz dieser Technik ist, im Gegensatz zur In-vitro-Fertilisation, zumindest ein offener Eileiter.

Der tubare Embryonentransfer (TET) ist eine Kombination von IVF und tubarem Transfer. Nach erfolgreicher extrakorporaler Befruchtung erfolgt der Embryotransfer laparoskopisch oder transuterin mit Hilfe der Sonographie, Hysteroskopie oder frei Hand in die Tuben.¹⁰⁴¹

Eine einzelne Entwicklung (mitsamt ihren Folgen) scheint ethisch rechtfertigbar zu sein, dies wurde bei zahlreichen revolutionierenden Entwicklungen in der Medizin in den letzten Jahrzehnten deutlich. Ähnliches gilt auch für die künstliche Insemination. Ethisches Bemühen war in den letzten Jahrzehnten vom Ziel bestimmt, nicht durch apodiktische Urteile die Adaption an das Neue unmöglich zu machen. Methodisch betrachtet böten sich auch für die IVF akzeptablere Alternativen mit geringeren Manipulationsrisiken am Keimmaterial an, so z. B. der sog. Low-tubal-ovum-Transfer vom Eierstock zum Eileiter hinter der Obstruktion, doch haben viele katholische und evangelische Theologen auch zur gegenwärtigen Praxis der IVF bereits ihr „konditioniertes Ja“ ausgesprochen. Die vatikanische Glaubenskongregation hat jedoch im März 1987 eindeutig auch diese sog. homologe extrakorporale Befruchtung abgelehnt. Insgesamt ist bei der Beurteilung dieser neuen Methode der extrakorporalen Befruchtung die Sorge und Angst deutlicher als je zuvor artikuliert worden, die Medizin könnte mit noch weiteren, schwerer erträglichen Neuerungen aufwarten.¹⁰⁴²

Nachdem auf die Haltungen des Kirchenlehramts und deren Relevanz für bioethischen Diskurs und medizinische Praxis reflektiert wurde, kann nun nach theologischen Lösungsansät-

¹⁰³⁹ Vgl. Radner, Neue Erkenntnisse aus der IVF, in: *Imago hominis*, (10) 2003, S. 143.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Asch et al., Pregnancy after translaparoscopic gamete intrafallopian transfer, in: *Lancet*, II (1984), S. 1034.

¹⁰⁴¹ Vgl. Rager, Beginn, Personalität und Würde des Menschen, S. 137-138.

¹⁰⁴² Vgl. Piechowiak, Eingriffe in menschliches Leben, S. 44-45.

zen für die sich im Zuge der reproduktionsmedizinisch-klinischen Praxis ergebenden Fragestellungen gesucht werden.

6. INTEGRATION DER THEOLOGISCHEN ÜBERLEGUNGEN IN DEN KONTEXT DER PRAXIS DER GENETISCHEN FRÜHDIAGNOSTIK

Viele Fragestellungen der modernen Bioethik befassen sich letztlich mit Fragen der Macht über das Leben: Wann beginnt das Leben? Wie kann die Macht über das Leben gehandhabt werden? In jeder Lebensform stellen sich unausweichlich die Gedanken nach Anfang und Herkunft, nach Endlichkeit und Ende, nach dem Sinn unseres Lebens und viele andere existentielle Fragen ein. Diesen Fragen begrifflich klar und systematisch nachzugehen ist Aufgabe der theologischen Wissenschaft. Theologie denkt nach über Gott und seine Allmacht, welche sich im Gewähren des Seins an das Geschöpf zum Selbersein offenbart und verhüllt zugleich. Theologie ist eine stimulierende Wissenschaft, da sie gegen Trends zum ethischen Minimum in unserer Gesellschaft Stellung bezieht und außerdem eine fröhliche Wissenschaft, da sie vom Evangelium gelingenden Lebens, nämlich der Lebenspraxis Jesu Christi ausgeht – mit der Hoffnungsperspektive über den Tod hinaus.¹⁰⁴³

Dem kann ergänzend hinzugefügt werden, daß zeitgenössischen Strömungen zufolge die biomedizinischen Disziplinen zu den neuen Leit-, ja zu den modernen Lebenswissenschaften avanciert sein sollen. Selbstverständlich gelingt Bahnbrechendes in jenen Sektoren. Dennoch sollte nicht geleugnet werden, daß die formgebenden Fundamente und nährenden Wurzeln unserer abendländischen Kultur aus einem umfassenderen Wissenschaftsbereich, nämlich aus der der griechischen Antike entstammenden Philosophie sowie der jüdisch-christlichen Tradition stammen. Normative Fragen, welche sich mit dem Gelingen des eigenen Lebens, mit existentiellen Entscheidungen sowie dem Schicksal des einzelnen Menschen befassen, obliegen nicht zuletzt der Theologie. Durch eine Hinwendung zum Transzendenten erwächst dem Menschen die Chance, über sich hinauszufragen und scheinbar Unerhofftes zu erhoffen. Dies könnte u. a. auch in den folgenden Problemstellungen von großer Bedeutung sein.

¹⁰⁴³ Vgl. Virt, Theologie als Dimension bioethischer Politikberatung, in: Salzburger Theologische Zeitschrift, 7 (2003), S. 193-194.